

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 574/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Aug. 1969 .

1.)

2.)

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

-Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte;

beigeladen:

.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Juli 1969 durch

Senatspräsident

R a a c k

-Vorsitzender-

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s und

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichter

Dr. N e u m a n n und

Bundessozialrichter

B ö s s o w

für Recht erkannt:

- 2 -



- 2 -

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 18. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der verstorbenen Mutter der Klägerinnen unter Berücksichtigung der Vergleichsberechnung gemäß Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) für die Zeit vom 1. September 1960 bis zum 30. Juni 1965 eine höhere Witwenrente zugestanden hat.

Die Klägerinnen haben das durch den Tod der ursprünglichen Klägerin, ihrer Mutter, am 2. Oktober 1967 unterbrochene Revisionsverfahren aufgenommen. Die Mutter der Klägerinnen war die Witwe - im folgenden Witwe genannt - des am 26. September 1960 verstorbenen Versicherten Hans B..... Dieser war 1934 nach vorangegangenen anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungen in den Dienst der Deutschen Reichsbahn getreten. Aufgrund dieses Beschäftigungsverhältnisses waren für ihn bis zu seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis am 1. Juli 1939 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet; vom 1. Januar 1946 bis zum 26. September

- 3 -



- 3 -

1960 war er bei der Sozialversicherungsanstalt Brandenburg -Sozialversicherungskasse Eisenbahn- pflichtversichert.

Die Beklagte erkannte den Anspruch der Witwe auf Witwenrente ab 1. September 1960 an (Bescheid vom 15. September 1961). Der nach der neuen Rentenformel (§§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung -RVO-) vorgenommenen Berechnung der monatlichen Rente von 34,60 DM legte sie die Versicherungszeiten des Versicherten bis zum 1. Juli 1939 zugrunde. In ihrem Bescheid stellte sie fest, die vom 1. Januar 1946 bis zum 26. September 1960 zurückgelegten Beitragszeiten in der Sozialversicherung der sowjetischen Besatzungszone könnten nach Artikel 1 § 18 Abs. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden, da diese Zeiten einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt worden seien.

Bevor nämlich die Beklagte über den Witwenrentenantrag entschieden hatte, war der Witwe Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 26. September 1960 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit bewilligt worden.

Mit der Klage hat die Witwe geltend gemacht, die Beklagte hätte die Rentenberechnung gemäß Art. 2 § 42 ArVNG nach dem für sie günstigeren alten Recht vornehmen müssen. § 18 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes (FRG) schließe die Berechnung nach altem Recht nicht aus; denn hierbei seien die vor dem 1. Januar 1957 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Zusammensetzung und Berechnung der Renten anzuwenden. Nach diesen Vorschriften müsse die Versicherungszeit vom 1. Januar 1946 bis zum 26. September 1960 berücksichtigt werden; die nach § 1264 RVO a.F. erforderliche Anwartschaft

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

sei am 31. Dezember 1956 erhalten gewesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, "die Vergleichsberechnung gem. Art. 2 § 42 ArVNG durchzuführen" (Urteil vom 14. Februar 1962).

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) beigeladen, die dann aufgrund des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) mit Bescheid vom 8. Dezember 1965 den Anspruch der Witwe auf Gewährung von Hinterbliebenenrente ab 1. Juli 1965 anerkannt und unter Anrechnung auch einer Versicherungszeit des Versicherten vom 1. Januar 1946 bis zum 26. September 1960 die monatliche Rente auf 201,40 DM festgesetzt hat. Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 18. Oktober 1966). Für die nur noch verbliebene Zeit vom 1. September 1960 bis zum 30. Juni 1965 hat er der Witwe eine höhere Rente unter Anwendung von Art. 2 § 42 ArVNG versagt.

Die Witwe hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt und Verletzung des Art. 2 § 42 ArVNG und des § 18 Abs. 3 FRG gerügt. Die Klägerinnen verfolgen als Rechtsnachfolger der verstorbenen Witwe deren Anspruch auf höhere Witwenrente für die Zeit vom 1. September 1960 bis zum 30. Juni 1965 unter Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG weiter.

Die Klägerinnen beantragen sinngemäß,

das Urteil des LSG Berlin vom 18. Oktober 1966 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen

- 5 -



- 5 -

das Urteil des SG Berlin vom 14. Februar 1962 zurückzuweisen, soweit höhere Witwenrente vom 1. September 1960 bis zum 30. Juni 1965 beansprucht wird.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerinnen zurückzuweisen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerinnen ist unbegründet. Im Ergebnis ist der Entscheidung des LSG beizutreten.

Der ursprünglich von der Witwe erhobene und nunmehr nach deren Tode von den Klägerinnen zulässigerweise als durch gemeinschaftlichen Erbschein des Amtsgerichts Schöneberg vom 5. Februar 1968 ausgewiesene Erben der Witwe zu je 1/2 (§§ 1922, 2353, 2357, 2365, 2367 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-) weiter verfolgte Anspruch auf höhere Witwenrente aus der Versicherung des am 26. September 1960 verstorbenen Versicherten Hans B. für die Zeit vom 1. September 1960 bis 30. Juni 1965 im Wege der Vergleichsberechnung könnte sich entgegen der Auffassung der Revision nur auf Art. 6 § 13 Abs. 1 FANG stützen. Nach dieser Vorschrift sind bei Personen, die nach dem FRG gleichstehende Zeiten zurück-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gelegt haben, Art. 2 § 42 ArVNG, Art. 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) und Art. 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) Die genannten Vorschriften finden auf Versicherungsfälle Anwendung, die in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1963 eintreten.
- b) Der Entrichtung von neun Monatsbeiträgen bedarf es für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1959 nicht; wird der ständige Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 1959 genommen, so tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes das Ende des Jahres, in dem der ständige Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen ist.

Weil der Versicherungsfall, nämlich der Tod des Versicherten, am 26. September 1960 und damit in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1963 eingetreten ist und die Witwe zu den Personen zählte, die nach dem FRG gleichstehende Zeiten zurückgelegt haben, ist zunächst auf die Vorschrift des Art. 6 § 13 FANG und nicht unmittelbar auf diejenige des Art. 2 § 42 ArVNG zurückzugreifen. Wenn auch die Fassung des Gesetzes: "Personen, die nach dem FRG gleichstehende Zeiten zurückgelegt haben, ..." daran denken lassen könnte, daß hierunter nur die Versicherten, nicht aber auch die Hinterbliebenen des Versicherten, zu verstehen sind, so ist dem doch nicht so. Diese Fassung ist, ohne daß dies einen sachlichen Unterschied ausmachen würde, entweder zu

- 7 -



- 7 -

lesen als: "Bei Personen, bei denen nach dem FRG gleichstehende Zeiten bei der Leistungsfeststellung zu berücksichtigen sind, ..." (vgl. Verbandskommentar, FANG, Art. 6 § 13 Anm. 2) oder als: "Soweit es sich um Personen handelt, ..." (Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl. 1960, FANG Art. 6 § 13 Anm. 2). Denn sonst könnten Hinterbliebene in Fremdrentenfällen nicht in den Genuß der Vergünstigung durch Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 ArVNG gelangen, während es gerade Sinn und Zweck der Neuregelung des FANG war, aufgrund des sogenannten Eingliederungsprinzips die Fremdrentenfälle den Fällen aus dem Geltungsbereich der RVO gleichzustellen, bei letzteren aber die Anwendbarkeit des Art. 2 § 42 ArVNG auf Hinterbliebene von Versicherten nicht zweifelhaft ist (ebenso: Verbandskommentar, aaO.; Schroeter/Kintzel in RVO-Gesamtkommentar, FANG Art. 6 § 13 Anm. 2; Jantz/Zweng/Eicher, aaO.; Merkle/Michel, FANG, Art. 6 § 13 Anm. 2, S. 884). Mit dem Tatbestandsmerkmal des Art. 6 § 13 FANG "nach dem FRG gleichstehende Zeiten" sind Beitragszeiten nach § 15 FRG und Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG gemeint (Schroeter/Kintzel, aaO., Anm. 3; Verbandskommentar, aaO., Anm. 3; Merkle/Michel, aaO., Anm. 2, S. 880). Der Versicherte hat in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 26. September 1960 Beitragszeiten nach § 15 FRG zurückgelegt, da diese Zeiten nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs des FANG befindlichen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, nämlich der Sozialversicherungsanstalt Brandenburg - Sozialversicherungskasse Eisenbahn -, zurückgelegt worden sind. Wie dem Wort "gleichstehend" in Art. 6 § 13 FANG zu entnehmen ist, muß die in Betracht kommende Zeit anrechenbar sein. Eine Anrechenbarkeit von Beitragszeiten des Versicherten nach § 15 FRG scheidet unter den Voraussetzungen des § 18 FRG

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

aus. Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG in der hier vor dem 1. Juli 1965 maßgeblichen Fassung (Art. 1 § 4 Nr. 2, Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchstabe e) RVÄndG) findet § 15 FRG keine Anwendung auf eine Zeit, die im Geltungsbereich des FRG einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt wird. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) ist bei der Bewilligung der Versorgung der Witwe nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 26. September 1960 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zugrunde gelegt worden. Da in diese Zeit die hier fragliche Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 26. September 1960 fällt, findet § 15 FRG keine Anwendung (vgl. BSG SozR FRG § 18 Nr. 1), so daß es damit bereits an dem Tatbestandsmerkmal des Art. 6 § 13 FANG "gleichstehende Zeiten" fehlt. Werden Beitragszeiten nach § 15 FRG - wie hier - durch § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG aF von der Anrechnung ausgeschlossen, können sie auch nicht die Grundlage für die Anwendung des Art. 6 § 13 Abs. 1 FANG bilden (Schroeter/Kintzel, aaO., Anm. 3; dieselben, Art. 1 § 18 Anm. 6 d); Verbandskommentar, aaO.; Anm. 3; Merkle/Michel, aaO., Anm. 2, S. 881). Damit ist bereits der Weg zur Anwendung des in Art. 6 § 13 Abs. 1 FRG genannten Art. 2 § 42 ArVNG versperrt, so daß es sich erübrigt - worauf das LSG entscheidend abgehoben hat -, zu entscheiden, ob und inwieweit die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 ArVNG erfüllt sind. Insbesondere entfällt sonach die Notwendigkeit, auf die Frage einzugehen, ob die vom Versicherten zur Sozialversicherungsanstalt Brandenburg - Sozialversicherungskasse Eisenbahn - entrichteten Beiträge der Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 ArVNG zugrunde gelegt werden oder ob dies im

- 9 -



- 9 -

Hinblick auf § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG a.F. im Rahmen des Art. 2 § 42 ArVNG ausgeschlossen ist.

Das Ergebnis, daß eine Vergleichsberechnung nicht in Betracht kommt, entspricht auch dem Sinn und Zweck des über Art. 6 § 13 FANG mit anzuwendenden § 18 Abs. 3 FRG a.F. Durch diese Vorschrift sollte eine Doppelversorgung sowohl in der Rentenversicherung als auch in der Beamtenversorgung ausgeschlossen werden; es sollte vermieden werden, daß Personen für dieselben Zeiten Leistungen nach dem Fremdrenten- und dem Beamtenrecht gewährt würden. Daher sollte eine Zeit, die einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt ist, nicht nochmals mit Hilfe des Fremdrentenrechts angerechnet werden. Die soziale Sicherung sollte in derartigen Fällen durch die Beamtenversorgung erreicht werden, wobei von der Annahme ausgegangen wurde, daß die Frage der Doppelversorgung auch für die einheimischen Beamten, die gleichzeitig Versicherungszeiten haben, in dieser Weise gelöst werde (vgl. Jantz/Zweng/Eicher, aaO, § 18 Anm. 2; Schroeter/Kintzel, aaO., § 18 Anm. 5 b), S. 118; Eicher, BARbBl. 1965, 611). Erst nachdem sich gezeigt hatte, daß diese Annahme sich nicht halten ließ, vielmehr bei den einheimischen Beamten die Rente aus der Rentenversicherung ungekürzt gewährt wurde, während der Ausgleich durch Kürzung der Leistungen aus der Beamtenversorgung erfolgte, entfiel der innere Grund für die im FRG geregelte Doppelversorgung, was dann zur Änderung des § 18 Abs. 3 FRG durch das RVÄndG mit Wirkung vom 1. Juli 1965 führte und die Beigeladene zur erhöhten Leistung vom 1. Juli 1965 an veranlaßt hat.

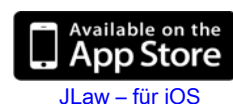
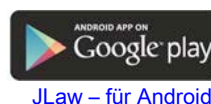
Entgegen der Auffassung der Revision ist § 20 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



störten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (VuVO) vom 3. März 1960 (BGBl. I S. 137) nicht anwendbar. Die Zeiten, um die es hier geht, sind Fremdversicherungszeiten, nicht aber reichsgesetzliche Beitragszeiten, für die § 20 VuVO allein gilt (vgl. Verbandskommentar, FANG, Art. 6 § 13 Anm. 3; Jantz/Zweng/Eicher, aaO, Art. 6 § 13 Anm. 2; Schroeter/Kintzel, aaO., Art. 6 § 13 Anm. 3; Merkle/Michel, aaO., Art. 6 § 13 Anm. 2 am Ende, S. 884).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

